



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 60 Oktober 2023

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Video- konferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht
Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Der [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten](#) wurde am 24.05.2023 veröffentlicht.² Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) weist hierzu – anknüpfend an die bereits zum Referentenentwurf abgegebene [Stellungnahme](#) – auf folgende Aspekte hin.

Allgemein

Im Lichte des in Deutschland nach wie vor bestehenden Digitalisierungsdefizites und der dringenden Notwendigkeit, Gerichtsverfahren zukunftssicher zu gestalten, begrüßt die BRAK weiterhin uneingeschränkt die grundsätzliche Förderung von Videoverhandlungen. Die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnik lässt eine deutliche Beschleunigung der Verfahren erwarten, da nicht nur lange Anreisewege entfallen, sondern auch die Anzahl von Verlegungsanträgen rückläufig sein dürfte.

Digitalisierung soll unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit allen Beteiligten den Zugang zum Recht unterstützen und erleichtern. Unverzichtbar ist es in diesem Zusammenhang, dass Rechtsuchende in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt hinzuziehen können. Entsprechend hat der Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten³ bestätigt, dass gerade Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum Recht verschaffen und insbesondere qualifiziert und professionell beraten. Digitale Lösungen müssen zudem für Rechtsanwälte unmittelbar nutzbar sein.

Die Nutzung digitaler Technik ist in allen Bereichen der Zivilprozessordnung zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren in Erwägung zu ziehen, ohne bisher bewährte Prozessmaximen infrage zu stellen. In einem vollständig virtuellen Prozess ist die Dispositionsmaxime der Parteien oder ihr Anspruch auf rechtliches Gehör genauso zu beachten wie im bisher rein analogen Zivilprozess.

Die Ausführungen in dieser ergänzenden Stellungnahme beschränken sich auf die Aspekte Verfahrensleitung, Dispositionsmaxime und Anregungen zur technischen Durchführung von Videoverhandlungen. Hinsichtlich weiterer diskussionswürdiger Punkte, insbesondere „hybride Richterbank“, Wahrung der Öffentlichkeit und Beweisaufnahme ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BT-Drs. 20/8095.

³ Vgl. dazu S. 184 ff. Der Abschlussbericht ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=6705022

Hinsichtlich der Neufassung von § 128a ZPO-E:

Die BRAK hatte sich bereits in ihrer [Stellungnahme Nr. 5 /2023](#) zum Referentenentwurf für ein Konzept von Videoverhandlungen ausgesprochen, in dessen Zentrum die Dispositionsmaxime steht und das dem Status der Partei als Herrin des Verfahrens Rechnung trägt. Relevant werden die Interessen der beteiligten Parteien in zwei Konstellationen: Einerseits bei Durchführung einer Onlineverhandlung gegen den Willen der Parteien, weil das Gericht dies anordnet und andererseits bei Nichtdurchführung einer Onlineverhandlung trotz übereinstimmenden Parteiwillens, weil das Gericht beispielsweise die unmittelbare Anwesenheit der Parteien für förderlich erachtet.

Die Durchführung einer Onlineverhandlung gegen den Willen der Partei sah die BRAK kritisch. Der ursprüngliche Vorschlag einer Anordnungsbefugnis des Gerichts nebst Beschwerdemöglichkeit wurde den Parteiinteressen nicht gerecht und hätte zudem zu Verfahrensverzögerungen führen können. Insofern wurde angeregt, auf eine Anordnung von Amts wegen zu verzichten und die diesbezügliche Entscheidungsfreiheit den Parteien zuzusprechen, der Dispositionsmaxime insofern den Vorrang vor der Verfahrensleitung einzuräumen. Der Regierungsentwurf enthält nun entscheidende Verbesserungen, die zwar nicht ganz der ursprünglichen Forderung der BRAK entsprechen, jedoch dem verfolgten Interesse am Schutz der Dispositionsmaxime hinreichend Rechnung tragen. Eine von Amts wegen angeordnete Videoverhandlung gegen den Willen der Parteien kann es wegen der Einspruchsmöglichkeit nach § 128a Abs. 5 ZPO-E i.d.F. des RegE nun nicht mehr geben. Wird Einspruch – der keiner Begründung bedarf – eingelegt, ist die Anordnung aufzuheben und folglich mündlich zu verhandeln. Die BRAK begrüßt, dass die am Referentenentwurf geäußerte Kritik Gehör gefunden hat und hält die Absicherung der Dispositionsmaxime durch die nun eingefügte Einspruchsmöglichkeit für eine gelungene Regelung sowie einen ausreichenden Schritt zum Schutz des Parteiwillens, ohne die richterlichen Möglichkeiten zur Verfahrensleitung zu beschränken.

Nicht verständlich ist hingegen, dass die Freiheit der Parteien nicht auch dann gleichermaßen schützenswert sein soll, wenn sich diese übereinstimmend für eine Onlineverhandlung ausgesprochen haben. Die diesbezüglich schon am Referentenentwurf geäußerte Kritik wird daher aufrecht erhalten. Es besteht kein sachgerechter Grund, trotz übereinstimmenden Parteiwillens auf eine Pflicht des Gerichts zur Durchführung einer Videoverhandlung zu verzichten. Auch das Interesse des Gerichts an einer geordneten Verfahrensleitung bildet keine tragfähige Grundlage für eine „Überstimmungsbefugnis“ des jeweiligen Richters. Dieser verfügt über ausreichend prozessuale Möglichkeiten, das Verfahren zu lenken und zu leiten, sollten aus seiner Sicht gewichtige Gründe für eine persönliche Anwesenheit der Parteien im Saal sprechen. Die BRAK fordert daher nachdrücklich eine Regelung, die eine Bindung des Gerichts an den Parteiwillen sicherstellt.

Grundsätzliches zur Durchführung von Videokonferenzen:**I. Technische und organisatorische Ausgestaltung**

Auch in den Gerichten müssen geeignete technische Einrichtungen (Hardware) zur Verfügung stehen und personell betreut werden. 435 digitalisierte, videokonferenzfähige Gerichtssäle in Deutschland bei 1085 Gerichten (ohne Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit) erscheinen hierfür nicht ansatzweise ausreichend.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine angemessene technische Ausstattung der Sitzungssäle dringend erforderlich. Idealerweise sollten die Gerichtssäle mit mehreren Kameras und Mikrofonen auch für hybride Sitzungen ausgestattet werden, damit alle im Gerichtssaal Anwesenden einschließlich der Öffentlichkeit für die per Video teilnehmenden Prozessbeteiligten sichtbar sind. Dazu gehört auch ein angemessener Support für das Gericht und die Beteiligten an Videoverhandlungen.

In diesem Zusammenhang sei auf den BFH-Beschluss vom 30.06.2023 – V B 13/22 hingewiesen, wonach bei einer Videokonferenz feststellbar sein muss, ob die beteiligten Richterinnen und Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordere nämlich, dass alle zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter während der Videokonferenz für die lediglich zugeschalteten Beteiligten sichtbar sind. Daran fehle es jedenfalls dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter zu sehen ist. Genau dies stellt aber ein Verlust rechtsstaatlicher Qualität dar und verletzt das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Sachlichkeit der Gerichte.⁴

Schließlich ist noch auf Folgendes zu beachten: Als Reaktion auf die Vorlage des Referentenentwurfs wiesen die Länder zum Teil darauf hin, dass eindeutige und detaillierte Vorgaben für die technische Ausstattung der Sitzungssäle erforderlich seien. Angesichts der stetigen technischen Weiterentwicklung und der sich in den Gerichten unterscheidenden örtlichen Gegebenheiten spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer gegen gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung der Sitzungssäle aus. Gegebenenfalls könnte in § 128a ZPO-E eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, über die die Eckpunkte der technischen Ausgestaltung zur Wahrung der Kernelemente einer mündlichen Verhandlung vorgegeben werden könnten.

In der Diskussion zum Referentenentwurf wurde ferner vorgetragen, dass die technische Ausstattung der Gerichtssäle vielfach vorhanden sei, diese indes nicht genutzt werde. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es daher erforderlich, dass in den Gerichten technisches Personal zur Verfügung steht, das bei der Einrichtung und Durchführung von Videokonferenzverhandlungen unterstützt. Ferner sind regelmäßige Schulungsangebote für Richterinnen und Richter erforderlich. Während der Durchführung einer Videokonferenzverhandlung muss ein technischer Support für Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die übrigen Beteiligten zur Verfügung stehen.

II. Anforderungen an zu verwendende Videokonferenzsysteme

Die Anforderungen der Anwaltschaft an Videokonferenzsysteme, die die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer [Stellungnahme Nr. 5 /2023](#) formuliert hat, werden weiterhin aufrechterhalten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Portal der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anmeldung an Fachanwendungen der Justiz und der Anwaltschaft über die beA-Zugangsmittel zwischenzeitlich zur Verfügung steht. Die Bundesrechtsanwaltskammer steht für technische Absprachen zur Einbindung eines Videokonferenzsystems der Justiz in das beA-Portal der Bundesrechtsanwaltskammer gerne zur Verfügung.

Auch vor dem Hintergrund einer einfachen und sicheren Anmeldung über das beA-Portal sowie der sicheren Authentifizierung an dem Videokonferenzsystem ist ein bundeseinheitliches, leicht nutzbares Videokonferenzsystem vorzugswürdig.

Ein bundeseinheitliches Videokonferenzsystem erleichterte auch die Bereitstellung eines geeigneten technischen Supports, da dieser zentral zur Verfügung gestellt werden könnte und nicht durch die Gerichte oder Länder für die jeweils verwandten Systeme einzeln vorgehalten werden müsste.

Die Anforderungen und technischen Voraussetzungen könnten ebenfalls in einer Verordnung über eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 128a ZPO-E geregelt werden.

⁴ Abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310141/>

III. Erprobung der virtuellen mündlichen Verhandlung im zivilgerichtlichen Online-Verfahren

Im Rahmen des parallel betriebenen Reformvorhabens eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens bzw. der Einrichtung eines Justizportals, in dem eine virtuelle mündliche Verhandlung nicht obligatorisch, aber möglich sein sollte, bietet sich gegebenenfalls die kombinierte Möglichkeit der Erprobung. Beide Vorhaben sollten unbedingt aufeinander abgestimmt werden.

IV. Beachtung und Einhaltung des Datenschutzrechts

Die Beachtung der Anforderungen und Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO und des BDSG müssen durchgehend gewährleistet sein. Insofern ist insbesondere auf eine datensparsame und IT-sichere Umsetzung zu achten.

- - -